

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 19.07.22

und Antwort des Senats

**Betr.: Fällungen und Nachpflanzungen von Straßenbäumen im Jahr 2021:
Jeder gefällte Baum muss nachgepflanzt werden – auch der SPD-Fraktionsvorsitzende hat dies endlich eingesehen**

Einleitung für die Fragen:

Durch beständige Schriftliche Kleine und Große Anfragen in der Bürgerschaft konnte die Hamburger CDU das wahre Ausmaß der Baumzerstörung in Hamburg aufdecken. Bisher wurde nur über das Straßenbaumdefizit berichtet, doch auch Privatbäume sowie Bäume auf öffentlichem Grün gehören dazu. Das Defizit von 2015 bis heute liegt bei mindestens 24.839 Bäumen. Diese Zahl basiert auf den Daten, die uns der Senat und die Bezirksämter als Antworten auf Anfragen geliefert haben (Drs. 21/6665, 21/13771, 22/339, 22/813, 22/2555, 22/2823, 22/5236 und 22/7856). Die CDU-Fraktion ist immer hartnäckig geblieben und hat sich nicht von angeblichen Erfolgsmeldungen des Senats blenden lassen. Nun werden mehr Fällungen und Nachpflanzungen als zuvor erfasst.

Das Defizit könnte allerdings noch viel größer sein, denn für Privatfällungen und für Fällungen auf öffentlichem Grün fehlen Daten aus einigen Jahren und von einigen Bezirken. Doch durch Druck der CDU-Fraktion sind immer mehr Zahlen ans Tageslicht getreten, die vorher nicht bekannt gegeben wurden. Bei Privatfällungen ist auch das Problem, dass sie oft als Zahl der Beantragung gezählt werden, nicht als Zahl der Bäume. Das heißt, dass zehn als Privatfällung gezählte Fälle tatsächlich 25 gefällte Bäume sein könnten. Zudem fallen auch illegale Fällungen aus der Statistik heraus. Bäume auf Gelände, das dem Bund, also nicht der Stadt Hamburg gehört, werden grundsätzlich ebenso statistisch nicht ausgewertet. Was bei den Autobahnen beispielsweise abgeholzt wird, wird grundsätzlich nicht erfasst.

Die Hamburger CDU-Bürgerschaftsfraktion fordert seit Jahren: Jeder Baum muss endlich mindestens eins zu eins nachgepflanzt werden. Wir müssen unsere grüne Stadt auch grün erhalten!

Der Senat versucht zu argumentieren, dass das Baumdefizit auf privatem Grund in Höhe von 3.510 Bäumen im Jahr 2020 nicht bewertet werden kann, da die Statistiken der Bezirksämter sich unterscheiden. Dies verdeutlicht, dass endlich einheitliche Statistiken zu erheben sind. Dies ist seit Jahren eine Forderung der CDU sowie des NABU. Eine entsprechende Anpassung der Baumschutzverordnung ist angezeigt. Des Weiteren wird damit argumentiert, dass mithilfe der Ausgleichszahlungen auch neue Bäume im öffentlichen Raum gepflanzt werden. Diese These hinkt, da auch die Statistik für Bäume im öffentlichen Raum (Straßenbäume sowie Bäume im öffentlichen Grün) negativ ist (Drs. 22/8648).

Der Umweltsenator hatte im NDR-Interview sogar versucht zu argumentieren, dass trotz eines Defizites bei den Straßenbäumen die Anzahl der Straßenbäume gestiegen sei und dies als Erfolg zu vermelden sei. Jedoch hatte er verschwiegen, dass die Anzahl der Straßenbäume durch Umwidmung von Bäumen im öffentlichen Grün entstanden ist.

Fazit ist, dass Hamburg seit Jahren massiv Bäume verliert und der Senat es immer noch nicht geschafft hat, diesem Trend zu begegnen.

Die Arbeit der CDU-Fraktion und das damit einhergehende aufgedeckte Defizit ist endlich auch bei der Koalition angekommen. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Bürgerschaftsfraktion wird im „Bramfelder Wochenblatt“ vom 15.07.2022 wie folgt zitiert: „Jeder gefällt Baum braucht Ersatzpflanzungen. Da waren wir wohl bislang nicht genügend dran.“

Bleibt zu hoffen, dass die Bezirksämter endlich mit ausreichend Mitteln für die Nachpflanzung von Bäumen ausgestattet werden. Schließlich hat die Umweltbehörde im Jahr 2020 6 Millionen Euro und im Jahr 2021 knapp 14 Millionen Euro, welche für Klimamaßnahmen vorgesehen waren, nicht ausgegeben. Damit hätte man mindestens 10.000 Bäume nachpflanzen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele Straßenbäume wurden im Jahr 2021, unterteilt nach den Bezirken, gefällt und nachgepflanzt? Sollten die Zahlen immer noch nicht vorliegen, wann wird mit den Zahlen gerechnet?*

Antwort zu Frage 1:

In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen der Fällungen und Pflanzungen für die Straßenbäume im Kalenderjahr 2021 aufgeführt:

Tabelle

Bezirk	Pflanzung	Fällung
Hamburg-Mitte	350	538
Altona	116	218
Eimsbüttel	203	169
Hamburg-Nord	262	238
Wandsbek	834	692
Bergedorf	219	243
Harburg	355	305

Frage 2: *Soweit mit Bundesimmobilien zum Beispiel Bundesautobahnen gemeint sind, findet die Baumschutzverordnung keine Anwendung, da es sich um öffentlichen Grund handelt (§ 3 Absatz 2 littera c. Baumschutzverordnung (Drs. 22/8750). Kann die Baumschutzverordnung dahin gehend angepasst werden, damit der Bund verpflichtet wird, alle Fällungen auch auf zum Beispiel Bundesautobahnen anzuzeigen?*

Frage 3: *Wenn ja, plant der Senat eine Aufnahme?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Eine solche Anpassung der Baumschutzverordnung wäre theoretisch möglich. Im Übrigen hat sich die zuständige Behörde damit nicht befasst.

Frage 4: *Plant der Senat, Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten zu genehmigen?
Wenn ja, wo und wie viele?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 4:

Derzeit gibt es keine Planungen zur Genehmigung von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten, da keine entsprechenden Anträge vorliegen, über die entschieden werden könnte.

Frage 5: *Wie bewertet der Senat die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Drs. 22/8876.

Frage 6: *Ist die Ertüchtigung von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten zulässig?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein sind Anpassungen geplant und welche?

Frage 7: *Ist die Ertüchtigung von Windkraftanlagen in Wäldern zulässig?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein sind Anpassungen geplant und welche?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

In Hamburg existieren keine WKA in NSG und Wäldern, eine Ertüchtigung von WKA steht somit nicht im Raum.

Gemäß Drs. 20/9810 zählen nationale und internationale Schutzgebiete und der Gebietstyp „Wald“ zu den Ausschlussgebieten. Darüber hinaus ist ein Abstand von mindestens 200 Metern zum Wald bei der Errichtung von WKA einzuhalten. Konkrete Änderungen dieses Beschlusses sind derzeit nicht geplant. Es haben sich durch die neusten Gesetzesregelungen vom 8. Juli 2022 auch bundesgesetzlich keine Änderungen in dieser Richtung für NSG oder Wälder ergeben.

Sofern die Flächen im Außenbereich lägen, wäre bauplanungsrechtlich § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei Errichtungen anzuwenden. WKA in NSG und in weiten Teilen auch Wäldern würden nach Bewertung des Senates regelmäßig öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigen und wären voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

Im Übrigen siehe Antworten zu 4 und zu 5. Die Ausführungen dort gelten auch für Wälder.

Frage 8: *Etwa 0,23 Prozent der Hamburger Fläche weist eine WKA auf. Auf meine Anfrage (Drs. 22/6061) teilt der Senat mit, dass das 2-Prozent-Ziel nicht möglich sei. Welche Flächen der Stadt Hamburg in Prozent sind aus der Sicht für die Ertüchtigung von Windkraftanlagen nutzbar?*

Frage 9: *Welche Flächen der Stadt Hamburg sollen aus der Sicht des Senats mit Windkraftanlagen ertüchtigt werden?*

Frage 10: *Welche Zielgröße für die Fläche gibt der Bund für Hamburg vor?*

Frage 11: *Will der Senat die Vorgabe einhalten?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 8 bis 11:

Die Angabe von 0,23 Prozent bezieht sich auf Flächen für Windenergie im Außenbereich. WKA im Hafen werden in diesem Zusammenhang vom WindBG nicht erfasst, da im Hafengebiet keine Flächen ausgewiesen werden.

Mit dem am 8. Juli 2022 vom Bundestag beschlossenen WindBG werden für die Freie und Hansestadt Hamburg, wie für die anderen Stadtstaaten auch, als Ziel 0,5 Prozent der Landesfläche vorgegeben.

Der Senat wird auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Grundlage die Flächenpotenziale im Stadtgebiet und ihre Realisierung sowie möglich Alternativen der Zielerfüllung für die Vorgaben des WindBG prüfen.

Die Ertüchtigung von WKA im Sinn eines Repowerings erfolgt an bereits bestehenden Windenergie-Standorten, da in diesem Prozess alte durch neue WKA ersetzt werden.

Grundsätzlich ist dies für alle WKA im Hafen genauso denkbar wie für WKA, die im Außenbereich in den Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Eignungsflächen stehen (siehe Drs. 20/9810).

Mögliche neue WKA an diesen Standorten sind jeweils in entsprechenden Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen.